

Reglement der Gemeinde Birsfelden über die Feuerwehr (Feuerwehreglement)

Gültig ab 1. Februar 2024

Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Regelungsbereich	1
§ 2	Feuerwehr.....	1
§ 3	Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr	1
§ 4	Fachgremium Sicherheit	1
B.	FEUERWEHRDIENST	1
§ 5	Dienstdauer.....	1
§ 6	Rekrutierung.....	1
§ 7	Dienstleistung.....	2
§ 8	Einteilung, Beförderung.....	2
§ 9	Übungen, Ausbildungsdienste.....	2
§ 10	Sold, Funktionsvergütung, Versicherung	2
§ 11	Feuerwehrrückersatzabgabe	2
§ 12	Befreiung von der Ersatzabgabe	2
C.	EINSATZ UND ENTGELTE.....	3
§ 13	Ersatz der Einsatzkosten	3
§ 14	Entgelte für Hilfeleistungen	3
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
§ 15	Rechtsmittel	3
§ 16	Busse.....	3
§ 17	Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 18	Genehmigung und Inkrafttreten.....	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.
- ² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.
- ³ Der Gemeinderat legt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr fest.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.
- ² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Fachgremium Sicherheit

- ¹ Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in dem vom Gemeinderat eingesetzten Fachgremium Sicherheit vertreten.
- ² Das Fachgremium Sicherheit berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.
- ³ Für nicht dienstübergreifende Belange der Feuerwehr kann das Feuerwehrkommando den Gemeinderat direkt beraten.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.
- ³ Ab dem 18. Lebensjahr und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann der Feuerwehrdienst freiwillig geleistet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat legt das Höchstalter fest.

§ 6 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Die Abteilung Sicherheit & Rettung verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.^A
- ² Der Gemeinderat^A entscheidet über Gesuche um
 - a) Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b) Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - c) Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderung in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Der Gemeinderat nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- ³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung, Versicherung (§ 21 FWG)

- ¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser richtet sich nach dem entsprechenden Gemeindereglement.
- ² Die Feuerwehrleute sind gegen Krankheit, Unfall, Betriebsunfall und Betriebshaftpflicht versichert.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, die bzw. der Feuerwehrdienst leistet, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- ² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 5 % des normalen Steuerbetrages aus Einkommen.
- ³ Bezug, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a) Vereidigte Angehörige eines kommunalen oder kantonalen Polizeikorps;
- b) vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen befreite Personen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - geistige oder körperliche Behinderung
 - Betreuungsaufgaben
 - Schwangerschaft

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 25. September 2023 / Änderung per 1. Februar 2024

C. EINSATZ UND ENTGELTE

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebühren- und Kostenansätze fest.
- ³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsmittel^A

- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit & Rettung der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügung des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Busse

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) ausgesprochen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 25. Oktober 2010 wird aufgehoben.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 25. September 2023 / Änderung per 1. Februar 2024

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten^A

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 9. und 10. Dezember / 25. September 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. und 10. Dezember 2013.
Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft mit Entscheidung vom 12. Februar 2014.
Durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023.
Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheidung vom 17. Januar 2024.
Durch den Gemeinderat am 23. Januar 2024 mit GRB NR. 2024-23 per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 25. September 2023 / Änderung per 1. Februar 2024